

# **Geschäftsreglement des Diakonie-Kapitels der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau**

vom 22. Februar 1996

---

*Das Diakonie-Kapitel,*  
gestützt auf § 120 Kirchenordnung<sup>1</sup>,  
*erlässt:*

## **A. Grundlagen**

### **§ 1**

<sup>1</sup> Das Diakonie-Kapitel setzt sich zusammen aus denjenigen Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche die Wählbarkeit erlangt haben und die im Gebiet der Landeskirche eine Stelle versehen oder wohnhaft sind.

Zugehörigkeit zum Diakonie-Kapitel

<sup>2</sup> Der Kirchenrat führt das Verzeichnis der anerkannten Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **§ 2**

<sup>1</sup> Pflege und Förderung der fachlichen und praktischen Fortbildung seiner Mitglieder.

Aufgaben des Diakonie-Kapitels

<sup>2</sup> Beratung von Verhandlungsgegenständen der Synode, welche die Synode oder der Kirchenrat dem Diakonie-Kapitel zugewiesen oder das Diakonie-Kapitel selbst zur Vorbereitung bestimmt hat.

<sup>3</sup> Vertretung der aargauischen Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der "Deutschschweizerischen Arbeitsgemeinschaft der sozialdiakonisch Mitarbeitenden in evangelischen Kirchgemeinden (SAG)".

<sup>4</sup> Vertretung der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach aussen.

<sup>5</sup> Die Sammlung von Fachliteratur ist zu fördern und der Zugang dazu ist zu vereinfachen.

---

<sup>1</sup> SRLA 151.100.

**§ 3**

Pflichten  
und Befug-  
nisse des  
Diakonie-  
Kapitels

- <sup>1</sup> Behandlung von Anträgen des Ausschusses oder von Mitgliedern des Diakonie-Kapitels.
- <sup>2</sup> Wahl des Präsidiums, welches aus einer oder zwei Personen (Co-Präsidium) besteht und der übrigen Mitglieder des Ausschusses.
- <sup>3</sup> Wahl von Kommissionen und der Kontrollstelle.
- <sup>4</sup> Festsetzung eines Beitrages.
- <sup>5</sup> Erlass eines Reglementes für die Verhandlungen des Diakonie-Kapitels.

**B. Sitzungen****§ 4**

Einberufung  
der Sitzun-  
gen, Ort und  
Datum

Das Diakonie-Kapitel tritt auf Einladung seines Ausschusses (jährlich mindestens einmal) zusammen, oder wenn es wenigstens 1/5 der Mitglieder, der Kirchenrat oder die Synode verlangen. Ort und Datum werden den Mitgliedern des Diakonie-Kapitels schriftlich bekannt gegeben.

**§ 5**

Liste der  
Verhand-  
lungsge-  
genstände

Der Ausschuss stellt die Liste der Verhandlungsgegenstände auf, die auf Beschluss des Diakonie-Kapitels geändert werden kann. Sie muss mit der Einladung zur Sitzung und den nötigen Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Diakonie-Kapitels zugestellt werden.

**§ 6**

Eröffnung  
der Sitzun-  
gen, Ver-  
handlungs-  
fähigkeit

- <sup>1</sup> Das Präsidium teilt der Versammlung die personellen Veränderungen im Diakonie-Kapitel mit und stellt die neu eingetretenen Mitglieder vor.
- <sup>2</sup> Das Präsidium lässt die Zahl der anwesenden Mitglieder feststellen und legt das absolute Mehr fest.
- <sup>3</sup> Das Präsidium lässt die Liste der Verhandlungsgegenstände genehmigen.
- <sup>4</sup> Das Diakonie-Kapitel ist so lange beschlussfähig, als die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht unter das bei der Eröffnung der Sitzung festgesetzte absolute Mehr sinkt.

**§ 7**

<sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat seine begründete Abwesenheit dem Präsidium zu melden. Mitglieder die nicht im Gebiet der Landeskirche eine Stelle versehen, sind von diesen Verpflichtungen entbunden.

Teilnahme-  
pflicht,  
Teilnahme-  
recht

<sup>2</sup> Der Ausschuss kann Nichtmitglieder zu den Diakonie-Kapitelsitzungen einladen. Das Präsidium kann ihnen bei der Beratung das Wort erteilen.

**§ 8**

Über allfällige Veröffentlichungen der Verhandlungen oder ihrer Ergebnisse entscheidet der Ausschuss.

Veröffentli-  
chungen

**C. Organisation des Diakonie-Kapitels****§ 9**

<sup>1</sup> Der Ausschuss des Diakonie-Kapitels besteht aus mindestens fünf Mitgliedern<sup>2</sup>. Er konstituiert sich selbst. Die Dekanate sollten in der Regel in ihm vertreten sein.

Ausschuss:  
Zusammen-  
setzung und  
Amtdauer

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

<sup>3</sup> Dasselbe Mitglied kann nicht mehr als sechs Jahre im Präsidium sein.

**§ 10**

<sup>1</sup> Der Ausschuss bereitet die Geschäfte des Diakonie-Kapitels vor und vollzieht dessen Beschlüsse. Insbesondere fördert er die Fortbildung der Mitglieder des Diakonie-Kapitels.

Ausschuss:  
Pflichten

<sup>2</sup> Der Ausschuss ist für die Protokollführung im Diakonie-Kapitel verantwortlich.

<sup>3</sup> Der Ausschuss prüft und genehmigt das Protokoll der Diakonie-Kapitelsitzungen und leitet es dem Kirchenrat weiter.

<sup>4</sup> Der Ausschuss ist für die Rechnungsführung verantwortlich.

<sup>5</sup> Der Ausschuss versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Begehren von dreien seiner Mitglieder.

<sup>6</sup> Der Ausschuss berät die einzelnen Mitglieder des Diakonie-Kapitels in ihren beruflichen und kirchlichen Problemen.

---

<sup>2</sup> Geändert durch Beschluss des Diakonie-Kapitels vom 22. Oktober 1998.

**§ 11**

Präsidium

- <sup>1</sup> Das Präsidium bestimmt die Leitung der Beratungen des Diakonie-Kapitels.
- <sup>2</sup> Das Präsidium bestimmt die Vertretung des Diakonie-Kapitels nach aussen.
- <sup>3</sup> Die Leitung der Diakonie-Kapitelberatungen bezeichnet die nötigen Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.

**D. Abstimmungen, Wahlen und Resolutionen****§ 12**

Verfahren

Vor einer Abstimmung gibt die Beratungsleitung eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge.

**§ 13**Geheime  
Stimm-  
abgabe

Ein Achtel der anwesenden Mitglieder des Diakonie-Kapitels kann eine geheime Abstimmung verlangen.

**§ 14**Mehrheit der  
Stimmen

Nehmen nicht alle anwesenden Mitglieder an einer Abstimmung teil, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Wenn es verlangt wird, ist das Gegenmehr festzustellen.

**§ 15**Stimmabgabe  
der Bera-  
tungsleitung

- <sup>1</sup> Die Beratungsleitung stimmt bei den Abstimmungen mit.
- <sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit gibt die Beratungsleitung den Stichentscheid.

**§ 16**Vorgehen  
bei Wahlen

- <sup>1</sup> Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht ein Achtel der anwesenden Mitglieder des Diakonie-Kapitels eine geheime Wahl verlangt.
- <sup>2</sup> Bei offenen und geheimen Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang des relative Mehr der Stimmenden erforderlich.
- <sup>3</sup> Bei geheimer Stimmabgabe fallen leere und ungültige Stimmzettel für die Berechnung des absoluten Mehrs ausser Betracht.

**§ 17**

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Mitglied des Diakonie-Kapitels ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil der Verhandlungsgegenstand für das Mitglied des Diakonie-Kapitels direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle, Folgen bewirkt, so hat es sich in den Ausstand zu begeben.

Ausstands-  
pflicht**§ 18**

Resolutionen sind Erklärungen des Diakonie-Kapitels an die Öffentlichkeit, an einzelne Kreise oder an Behörden zu bestimmten Fragen oder Geschehnissen. Sie bilden die offizielle Stellungnahme der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Resolutionen

**E. Inkrafttreten****§ 19**

Nach Verabschiedung dieses Reglements durch die Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am 27. April 1992 und gestützt auf den Synodebeschluss vom 24. Juni 1992 tritt dieses auf den 01. Januar 1993 in Kraft.

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde erweitert und verabschiedet durch die Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 22. Februar 1996 in Unterentfelden und tritt sofort in Kraft.